

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bad Tatzmannsdorf Sport- und Freizeitinfrastruktur GmbH, kurz Fußballarena Bad Tatzmannsdorf

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragspartner der Fußballarena Bad Tatzmannsdorf ebenso wie für sämtliche Personen, welche die Außen- und Innenanlagen der Fußballarena nutzen oder auch nur betreten. Im nachfolgenden Text wird die Bad Tatzmannsdorf Sport- und Freizeitinfrastruktur GmbH kurz mit Fußballarena bezeichnet.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten aber auch für unsere Partnerbetriebe, wenn diese Verträge zur Benützung der Sportanlagen mit Dritten schließen. Wenn nachstehend Fußballarena angeführt ist, sind in diesen Fällen dann auch die Partnerbetriebe gemeint.

1. Vertrag

1.1. Eine verbindliche Reservierung eines Fußballplatzes kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Vertragspartners nach vorangegangener telefonischer oder schriftlicher Abklärung zustande.

1.2. Eine stillschweigende Verlängerung der Nutzungsdauer wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wird jedoch über die gebuchte Zeit hinaus gespielt, so wird für jede angefangene neue Spieleinheit ein Benützungsentgelt in Rechnung gestellt.

1.3. Die Fußballarena gibt bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Spieltermin bekannt, auf welchem Platz der Arena (Bad Tatzmannsdorf, Unterschützen usw.) gespielt werden kann.

1.4. Die Platzmiete berechnet sich pro Einheit in der Dauer von 60 Minuten, die Spielzeiten beginnen jeweils zur vollen Stunde.

1.5. Abos gelten nur für eine Saison (Jänner bis Dezember) und verlieren ihre Gültigkeit entschädigungslos jeweils mit 31.12., sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Bezahlung

2.1. Gebuchte Einheiten müssen vor Spielbeginn bezahlt werden. Sollte die gebuchte Einheit nicht genutzt werden, entfällt jeder Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes. Wurde die Einheit vor

Spielbeginn nicht bezahlt, so wird eine Rechnung ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb einer Woche ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Als Zahlungsmittel wird Bankomat, Visa, Mastercard und Barzahlung akzeptiert. Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen sind nicht zulässig.

3. Haftung

3.1. Der Vertragspartner haftet der Fußballarena für alle Schäden und Nachteile, die der Fußballarena durch ihn oder durch die von ihm in das Gelände der Fußballarena aufgenommenen Personen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen. Behauptet der Vertragspartner eine Verursachung durch andere als die oben genannten Personen, so trifft ihn die Beweislast.

3.2. Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung der Anlagen der Fußballarena berechtigt diese zur fristlosen Aufhebung des Vertragsverhältnisses, ohne dass hiedurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

3.3. Da sich die Anlagen der Fußballarena im Freien befinden, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass der Rasenplatz und/oder der Kunstrasenplatz zeitweilig nicht bespielbar sind oder überhaupt zur Schonung der Plätze eine Platzsperre verhängt werden muss. Wenn nur der Rasenplatz nicht bespielbar oder eine Platzsperre verhängt ist, muss bei Verfügbarkeit auf den Kunstrasenplatz oder auf einen Ersatzplatz in der Umgebung ausgewichen werden und umgekehrt, wobei dieses Ausweichen keinen Einfluss auf die Entgeltsverpflichtung hat. Wenn der Platz nicht bespielbar oder eine Platzsperre verhängt ist und auch keine Ausweichmöglichkeit besteht, ist kein Entgelt zu bezahlen, der Vertragspartner kann aber auch keine sonstigen Ansprüche welcher Art auch immer gegenüber der Fußballarena geltend machen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Fußballarena durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung ihrer Leistungen behindert ist. Weiters ist die Fußballarena berechtigt auch kurzfristig Änderungen des Benützungsplanes vorzunehmen, ohne dass dies auf die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes einen Einfluss hat oder zum Entstehen sonstiger Ansprüche des Vertragspartners führt, wenn damit wesentliche Interessen des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden.

3.4. Für in den Kabinen zurückgelassene Wertgegenstände, Geld oder sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind unverzüglich an der Rezeption des Hotels Avita abzugeben. Sie werden nur auf Anfrage gegen Kostenerstattung nachgesandt. Die Fußballarena ist berechtigt, sechs Wochen nach Auffindung der Gegenstände diese zu entsorgen oder auf eigene Rechnung zu verwerten.

3.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen eventuell auflaufenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Geschäftsführung der Fußballarena mitzuteilen. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm jedenfalls keinerlei Ansprüche zu, insbesondere auch kein Entgeltminderungsanspruch. Für sämtliche wie immer geartete Schäden haftet die Fußballarena nur, wenn den Verantwortlichen der Fußballarena grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Die Fußballarena hat in keinem Fall für Leistungsstörungen oder Schäden einzustehen, die durch Gehilfen im Sinne des § 1313 a ABGB verursacht wurden.

3.6. Die Fußballarena haftet insbesondere nicht für Schäden, Leistungsstörungen usw. und deren Folgen, die durch sonstige Vertragspartner, insbesondere durch Verantwortliche der jeweiligen Trainingszentren verursacht wurden.

3.7. Das Betreten der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung für Schäden welcher Art auch immer, die den Benutzern, Trainern, Besuchern usw. im Zusammenhang mit der Benutzung der Fußballarena erwachsen, außer den Verantwortlichen der Fußballarena kann grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden, wird ausgeschlossen. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage, also insbesondere auch auf den Zufahrten, Zugängen, Gehwegen und Parkplätzen. Der Abschluss einer Sportunfallversicherung wird empfohlen.

3.8. Die Fußballarena und deren Bevollmächtigte üben die Rechte des Hausherrn aus. Trainings- und sonstige Spiele auf dem Naturrasenplatz müssen vorab der Fußballarena bekannt gegeben werden und dürfen nur in Abstimmung mit der Fußballarena abgehalten werden, um eine Überbeanspruchung des Naturrasenplatzes zu verhindern.

4. Zuwiderhandlung

4.1. Bei schwerwiegenden Verletzungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen kann die Fußballarena den Ausschluss von der weiteren Nutzung der Anlage ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes aussprechen.

5. Allgemeine Hinweise

5.1. Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände der Fußballarena ist nicht gestattet. Glasflaschen, Dosen und sonstiger Behälter sowie Speisen jeder Art und insbesondere Kaugummi dürfen nicht auf die Fußballplätze, insbesondere nicht in den Bereich des Kunstrasenplatzes mitgenommen werden.

5.2. Die gesamte Sportanlage ist schonend und pfleglich zu behandeln. Die Fußballplätze dürfen nur mit Fußball- oder Turnschuhen betreten werden und nur dann, wenn an diesen keine Metallstoppeln angebracht sind.

5.3. Insbesondere vor Benützung des Kunstrasenplatzes sind die Schuhe zu reinigen.

5.4. Für Schäden und Reinigungskosten, die insbesondere durch die Benützung mit ungeeigneten Schuhen oder verunreinigten Schuhen entstehen, haftet neben dem Vertragspartner zur ungeteilten Hand auch jene Person, die diese Schäden und/oder Reinigungskosten verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der Weisungen des Personals der Sportanlage, zB wenn trotz Erklärung, dass der Platz nicht bespielbar ist, gespielt wird, entstehen.

5.5. Außer an bestimmten dafür eigens gekennzeichneten Plätzen gilt auf dem Gelände der gesamten Fußballarena strengstes Rauchverbot, insbesondere auf und in der Nähe des Kunstrasenplatzes, da andernfalls beträchtliche Schäden am Kunstrasenplatz entstehen könnten.

5.6. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass sowohl das Tor zur Fußballarena als auch die Türen der Kabine, insbesondere auch die Tür von der Kabine zur Dusche versperrt werden muss, wenn sich keine Spieler des Vertragspartners in der Kabine aufhalten.

5.7. Jede Person, die die Fußballarena betritt, hat den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

5.8. Minderjährige dürfen die Fußballarena nur in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen (Elternteil, Übungsleiter, Trainer usw.) benützen. Dieser Erwachsene hat als erster die Fußballarena zu betreten und darf sie erst als letzter seiner Gruppe verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Hinterlassung überzeugt hat.

5.9. Eltern haften für ihre Kinder.

5.10. Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten wird das Bezirksgericht Oberwart vereinbart.

5.11. Sollte eine der obigen Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

5.12. Das Equipment für die Durchführung eines ordentlichen Trainings bzw. Spieles muss von dem Vertragspartner selbst mitgebracht werden.